



LGBTIQ-Rechte = Menschenrechte!

LGBTIQ-Forderungen an die wahlwerbenden Parteien

initiiert von:



LGBTIQ-Rechte = Menschenrechte!

Dies ist ein Forderungskatalog, initiiert durch VIMÖ, Queer Base, HOSI Wien und Vienna Pride, in dem die dringlichsten Forderungen der LGBTIQ-Community an die Politik aufgezeigt werden.

Trotz einiger rechtlicher Fortschritte der letzten Jahre gibt es viele wichtige Forderungen, bei denen wir seit Jahren keinerlei Fortschritt verzeichnen können. Die LGBTIQ-Community macht in Österreich konservativ gerechnet 10 % der Bevölkerung aus, was mit 900.000 Menschen ein signifikanter Teil ist. Daher fordern wir, gerade in Anbetracht der anstehenden Wahlen, die Politik dazu auf, unseren Forderungen Gehör zu schenken und endlich ihrer Verantwortung nachzukommen, LGBTIQ-Menschen in Österreich Gleichstellung und Schutz zu gewähren.

Inhaltsverzeichnis

1. <i>Levelling-up</i>	2
2. <i>IGM-Verbot</i>	4
3. <i>Queer Refugees</i>	6
4. <i>Konversionstherapieverbot</i>	9
5. <i>Selbstbestimmungsgesetz</i>	10

Levelling-up

Wir fordern den vollen Diskriminierungsschutz für queere Menschen!

Das „Levelling-up“ beschreibt die Ausweitung des österreichischen Anti-Diskriminierungsrechts und meint insbesondere den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung, sowie des Alters im Privatleben.

Fast alle EU-Mitgliedsstaaten bieten einen weitergehenden Diskriminierungsschutz, der auch die anderen Schutzgründe – insbesondere die sexuelle Orientierung – umfasst.

Auch in den Gleichbehandlungsgesetzen/Anti-Diskriminierungsgesetzen der neun Bundesländer ist ein Diskriminierungsschutz aufgrund der sexuellen Orientierung, Religion, Weltanschauung und Alter für die Zuständigkeiten der Bundesländer flächendeckend verankert. Damit besteht ein Schutz in allen Bereichen, die in die Kompetenz der Bundesländer fallen.

Es wird damit zu einer Frage der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung, ob eine verbotene Diskriminierung vorliegt oder nicht – beispielsweise im Gesundheitswesen: Schutz bei Inanspruchnahme eines Rettungsdienstes (Landeszuständigkeit) versus fehlender Schutz beim Arzt*innenbesuche (Bundeszuständigkeit).

Fragen der Geschlechtsidentität, insbesondere die Gleichbehandlung von transidenten Personen, wurden von der Rechtsprechung bisher unter dem Schutzgrund Geschlecht abgehandelt – explizit im Gesetz festgehalten ist der Diskriminierungsschutz aber nicht. Das europaweit immer weiter verbreitete Konzept SOGIESC findet in Österreich bisher noch keine Anwendung.

SOGIESC bedeutet „sexual orientation, gender identity, expression and sex characteristics“. Um auch transidente, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen umfassend rechtlich abzusichern, sollte das Gleichbehandlungsgesetz um die Schutzgründe „Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale“ ergänzt werden.

Dafür fordern wir die Ausweitung des Schutzgrunds „sexuelle Orientierung“, sowie die Erweiterung des Schutzgrundes „Geschlecht“ um „Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsausdruck“ im Gleichbehandlungsgesetz (GBG), insbesondere in den Bereichen:
Güter/Dienstleistungen: „Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum“

Soziales: „beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, bei sozialen Vergünstigungen, bei der Bildung.“
Öffentliche Verwaltung: Aufnahme unter „Sonstige Bereiche“ der Öffentlichen Verwaltung des Bundes aliquot zum BGStG betreffend Behinderung

Aufnahme von Diskriminierungsverboten betreffend Sorgearbeit und Vereinbarkeitsthematiken (z.B. Karenz, Elternteilzeit etc.) in Umsetzung der EU- Richtlinie über die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.
Wir fordern dazu eine Änderung Gleichbehandlungsgesetz und eine Ergänzung insbesondere beim Geltungsbereich (§ 30), beim Gleichbehandlungsgebot (§ 31), sowie in den Begriffsdefinitionen und Ausnahmebestimmungen.

Natürlich muss der Diskriminierungsschutz auch in allen anderen Gesetzen verankert werden, insbesondere in den Landes-Gleichbehandlungsgesetzen. Es muss einen bundesweit einheitlichen Diskriminierungsschutz geben! Außerdem sind wir solidarisch mit anderen Gruppen, die heute von einem vollen Diskriminierungsschutz ausgeschlossen sind: Daher fordern wir auch die Verankerung der Schutzgründe Alter und Religion bzw. Weltanschauung in diesen Bereichen.



IGM¹-Verbot

Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen

Wir fordern ein Gesetz zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen!

Bis heute erleben intergeschlechtliche Kinder und Jugendliche medizinische Eingriffe, die weder selbstbestimmt noch notwendig sind. Ihre Körper werden von klein auf chirurgisch und hormonell verändert – und das nur, weil sie nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm von männlichen oder weiblichen Körpern passen. Das führt oft zu großem Leid, Traumatisierungen und körperlichen Beschwerden.

Intergeschlechtliche Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung! Österreich muss sie wirkungsvoll schützen – und das geht nur mit einem entsprechenden Gesetz.

Der fehlende Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen bzw. Kinder und Jugendliche mit Variationen der Geschlechtsmerkmale hat eine lange Geschichte:

Bereits 2020 forderte der UN-Kinderrechtsausschuss Österreich auf, nicht-notwendige und nicht-konsensuelle medizinische Eingriffe und Behandlungen an Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale zu verbieten. Der Ausschuss hielt explizit fest, dass es sich dabei um eine „schädliche Praxis“ handle und verwies auf die Ausführungen des UN-Ausschuss gegen Folter (CAT). Dieser wiederum rügte Österreich bereits 2015 für derartige Praktiken, die er als grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen im Sinne der UN-Antifolterkonvention einstufte. Auch im Jahr 2024 wurde Österreich vom UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) darauf verwiesen, diese nicht notwendigen Operationen und Behandlungen an intergeschlechtlichen Kinder und Jugendlichen zu stoppen.

Auch die LGBTIQ Equality Strategy 2020-2025 der Europäischen Kommission fordert ein Ende von schädlichen medizinischen Eingriffen. Ebenso fordern zahlreiche internationale Organisationen von der UNO bis zum Europäischen Parlament ein Ende dieser Praktiken.

Andere europäische Länder wie Malta, Griechenland, Portugal oder Deutschland haben ein Gesetz zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen bereits verabschiedet. Österreich muss nachziehen!



LGBTIQ-Refugees

Wir fordern die Finanzierung rechtlicher Beratung von Anfang an, weil dies die Asylverfahren signifikant verkürzt.

Wir fordern die Mindeststandards in der Ausbildung für Dolmetscher:innen und entsprechende Bezahlung.

Wir fordern einen Ausbau der psychologischen, psychiatrischen Versorgung für alle Geflüchtete.

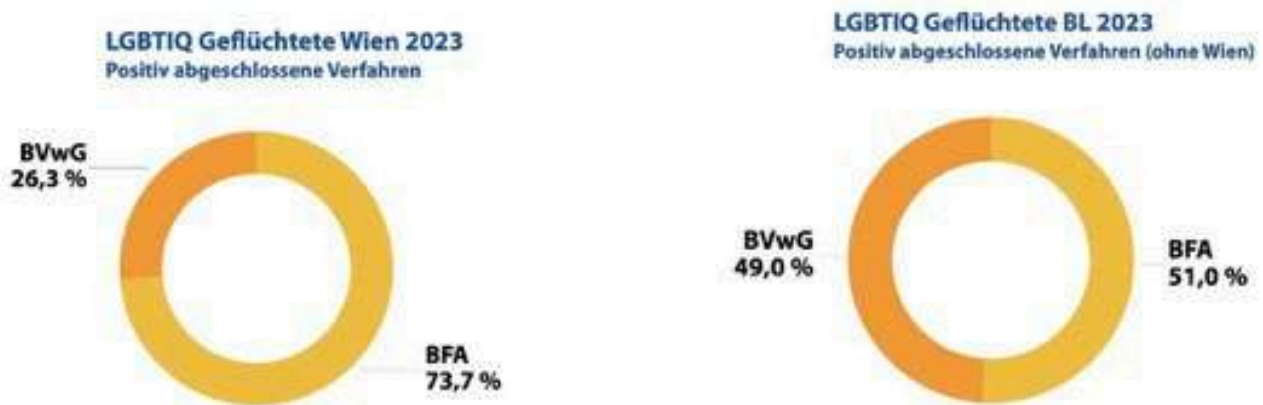
Wir fordern ein Recht auf Integrationsmaßnahmen, z.B. Housing First, Deutschkurse, Arbeitsmöglichkeit während des Verfahrens außerdem Möglichkeiten der Teilhabe und Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls in den verschiedenen Communitys.

Um LGBTIQ Geflüchtete bestmöglich versorgen zu können, fordern wir die ausschließliche Zuweisung in die Grundversorgung Wien und dass queere Refugees nicht sinnlos in abgelegene Quartiere transferiert werden.

Wir haben in den letzten Jahren bewiesen, welche Verbesserungen im Asylverfahren möglich sind, wenn entsprechende Strukturen geschaffen werden. Von den 129 positiv abgeschlossenen Verfahren waren 75 in der GVS Wien. Bei den 262 Erstkontakten in 2023 bekamen 50 positive Bescheide und davon waren 30 in GVS Wien, dies betraf u.a. insbesondere sogenannte sichere Herkunftsländer wie Tunesien und Marokko.

Frühe Kontaktaufnahme von LGBTIQ-Asylsuchende mit der Queer Base ermöglicht eine bestmögliche Versorgung und Begleitung. Unsere Erfahrung zeigt, dass insbesondere unsere intensive Netzwerk- und Bildungsarbeit diese Kontaktaufnahme erleichtert und Asylverfahren durch hohe Anerkennungsquoten in 1. Instanz verkürzt werden können.

Betrachtet man die Zahlen der LGBTIQ-Geflüchteten, die im Jahr 2023 mit uns Erstkontakt hatten und deren Verfahren im Jahr 2023 positiv abgeschlossen wurde, wird die Bedeutung des Zugangs zu LGBTIQ-spezifischer Betreuung besonders deutlich. 31% schlossen ihr Verfahren noch im selben Jahr des Erstkontaktes ab, 72% der positiven Abschlüsse hatten ihren Erstkontakt in den letzten zwei Jahren 2022-2023. Befanden sich die queeren Refugees in GVS Wien schlossen sie 2023 zu 73,7% in erster Instanz das Verfahren positiv ab, bei Personen in den anderen Bundesländern verringert sich der Prozentsatz auf 51%.



Unsere Erfahrung zeigt auch eine massive Verbesserung der Qualitätsstandards des Asylverfahrens, wenn die Antragsteller:innen in erster Instanz rechtsvertreten sind. Menschenrechtswidrige Befragungen, wie sie 2018 durch die Medien gingen, haben sich beim BFA Wien sehr verringert und kommen kaum mehr vor. Trotz Schulungsmaßnahmen finden dennoch unwürdige Befragungen in den anderen Bundesländern statt. Deswegen fordern wir neben der Zuweisung in die GVS Wien einen Anspruch auf Rechtsvertretung in erster Instanz insbesondere für vulnerable Geflüchtete, wie es LGBTIQ Refugees sind.

Es braucht einen immensen Ausbau geprüfter Sprachmittler:innen im Asyl- und Polizeibereich, die für LGBTIQ Geflüchtete übersetzen können. Wir fordern Mindeststandards in der Ausbildung für Dolmetscher und entsprechende Bezahlung.

LGBTIQ Refugees sind zu einem großen Teil Opfer von psychischer und sexualisierter Gewalt, oft schon von Kindesalter an. Dies führt zu langzeitigen Traumatisierungen und psychischen Erkrankungen. Wir fordern daher einen Ausbau der psychologischen, psychiatrischen Versorgung.

Viele Verfahren können aufgrund unserer Arbeit verkürzt werden, jedoch ergibt sich dadurch das Problem, dass Integrationsmaßnahmen schwieriger verlaufen. LGBTIQ Refugees haben oftmals keinen Kontakt mit ihren Herkunftsgemeinschaften und damit auch schlechtere Netzwerke, wenn es um Wohnungs- und Arbeitsfindung geht. Viele unserer Klient:innen landen deswegen in der Wohnungslosenhilfe. Wir fordern daher ein Recht auf Integrationsmaßnahmen, z.B. Housing First, Deutschkurse, Arbeitsmöglichkeit während des Verfahrens außerdem Möglichkeiten der Teilhabe und Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls in den verschiedenen Communities.



Konversionstherapieverbot

Wir fordern ein umfassendes Verbot von Konversionstherapien aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, sowohl für Minderjährige als auch für Volljährige, deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht!

In immer mehr Ländern werden sogenannte Konversionstherapien, also gefährliche Praktiken, mit denen die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität verändert werden sollen, bereits verboten. So beispielsweise in Spanien, Frankreich oder Deutschland. Doch in Österreich sind diese, solange sie nicht von Mediziner*innen durchgeführt werden, vollkommen legal.

Der Nationalrat hat bereits 2019 und 2021 Entschließungsanträge für ein gesetzliches Verbot von Konversionstherapien beschlossen, und trotzdem sehen wir bis heute, im Jahr 2024, noch keinerlei Fortschritt bei der Umsetzung.

Es muss endlich ein gesetzliches Verbot von Konversionstherapien, die vorgeben, dass durch sie die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität geändert oder „geheilt“ werden kann, umgesetzt werden, da diese zu enormen, vor allem psychischen Beeinträchtigungen bei den Opfern führen können.

Hierbei ist es wichtig zu betonen, dass ein gesetzliches Verbot der Konversionstherapien sowohl aufgrund der sexuellen Orientierung als auch der Geschlechtsidentität gelten muss und nicht nur Minderjährige vor diesen schädlichen Praktiken geschützt werden müssen, sondern auch Volljährige, deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht. Nach deutschem Vorbild wären hiermit Volljährige gemeint, deren Einwilligung beispielsweise auf Zwang, Drohung, Täuschung, Irrtum oder Ähnlichem beruht – sowie solche, die vor der „Behandlung“ nicht ausreichend über deren Schädlichkeit aufgeklärt wurden.

Selbstbestimmungsgesetz

Wir fordern einen selbstbestimmten Zugang und umfassende Umsetzung alternativer Geschlechtseinträge für trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen.

Alle existenten Geschlechtseinträge soll allen Menschen offenstehen, unabhängig ihrer individuellen körperlichen Geschlechtsmerkmale. Vom VfGH gab es diesbezüglich schon 2009 ein entsprechendes Erkenntnis, im Fall einer transgender Person, in dem klargelegt wurde, dass der Geschlechtseintrag die Geschlechtsidentität und nicht körperliche Merkmale repräsentiert.

Eine Änderung des Geschlechtseintrags nach Selbstauskunft der antragstellenden Person beim Standesamt muss ausreichen. Medizinische bzw. psychologische Gutachten dürfen keine Voraussetzung für die Änderung/Berichtigung sein.

Der Geschlechtseintrag einer Person muss mehr als einmal gewechselt werden können. Dies soll Tatsache Rechnung tragen, dass sich das Empfinden der Geschlechtsidentität im Laufe eines Lebens (Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter) verändern kann. Die psychische und physische Entwicklung eines jeden Menschen zeigt sich erst im Aufwachsen, kann unterschiedlich lange dauern und ist nicht vorhersehbar. Bis zur Entscheidung, einen Geschlechtseintrag berichtigen zu lassen, durchlaufen Betroffene in der Regel meist lange persönliche Prozesse.

Bürokratische Hürden zur Änderung des persönlichen Geschlechtseintrags und des Vornamens müssen abgebaut werden. Gleichzeitig braucht es strenge Datenschutzmodalitäten für frühere Geschlechtseinträge und Vornamen.

Bürokratische Hürden zur Erfassung alternativer Geschlechtseinträge müssen abgebaut und alle Datenbanken und damit verbundene Verknüpfungen aktualisiert und aufeinander abgestimmt werden. Menschen mit alternativem Geschlechtseintrag müssen vor jeder Art von Diskriminierung geschützt und allen anderen Bürger*innen in jeder Hinsicht (Personenstand, Namens-, Ehe-, Adoptionsrecht, Abstammungsrecht, etc.) gleichgestellt werden.

